

Mützenmacher-Handwerk (GBl. S. 815) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1 74%,
in Güteklasse 2 57%.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 815).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 86. Preisbildung im Wirker-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 86 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wirker-Handwerk (GBl. S. 816) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 86 — Preisbildung im Wirker-Handwerk (GBl. S. 817) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird 57% festgesetzt. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 817).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 89. Preisbildung im Stellmacher-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 89 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacher-Handwerk (GBl. S. 860) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 89 — Preisbildung im Stellmacher-Handwerk (GBl. S. 865) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 82%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 865).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 90. Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 90 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk (GBl. S. 867) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 90 — Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk (GBl. S. 888) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen